



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
1 Soziale Verantwortung	3
1.1 Ausschluss von Zwangsarbeit und Sklaverei	3
1.2 Verbot der Kinderarbeit	3
1.3 Faire Entlohnung	3
1.4 Faire Arbeitszeit	4
1.5 Vereinigungsfreiheit	4
1.6 Diskriminierungsverbot	4
1.7 Gesundheitsschutz, Sicherheit am Arbeitsplatz	4
1.8 Erhalt des natürlichen Lebensraumes	4
1.9 Umgang mit Konfliktmineralien	4
2 Ökologische Verantwortung	5
2.1 Behandlung und Ableitung von industriellem Wasser	5
2.2 Umgang mit Emission	5
2.3 Umgang mit Abfall und gefährlichen Stoffen	5
2.4 Verbrauch von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen	5
2.5 Umgang mit Energieverbrauch/-effizienz	5
3 Ethisches Geschäftsverhalten	6
3.1 Fairer Wettbewerb	6
3.2 Vertraulichkeit und Datenschutz	6
3.3 Geistiges Eigentum	6
3.4 Integrität, Bestechung und Vorteilnahme	6
3.5 Beschwerdemechanismen	6

Beilage 1

Einverständniserklärung des Lieferanten CERAMANT Verhaltenskodex für Lieferanten



Vorwort

Die Peter Müller GmbH & Co KG (in Folgendem als „CERAMANT“ bezeichnet) hat sich im Bereich der Aufarbeitung und Herstellung von Werkzeugen vor allem für die Papier- Zellstoffindustrie eine starke Position erarbeitet. Grundlage unseres Erfolgs ist die Erreichung unserer Ergebnisziele durch Verlässlichkeit gegenüber unseren Kunden bei gleichzeitiger Wahrung unserer Werte: Respekt, Engagement und Nachhaltigkeit. Diese Werte hat CERAMANT stets geprägt und bilden die Eckpfeiler unserer Leitsätze zur Unternehmenskultur und -vision.

Es ist unser Anspruch höchstmögliche ethische Standards und gesetzeskonformes Handeln in die Praxis umzusetzen und damit geschäftlich erfolgreich zu sein. CERAMANT ist bestrebt, die Produktion im Sinne der Nachhaltigkeit fortlaufend zu optimieren und weiterzuentwickeln. Wir ermutigen unsere Lieferanten, ihren Teil hierzu beizutragen.

Dieser **Verhaltenskodex für Lieferanten** (in folgendem der „Verhaltenskodex“) legt verbindliche Mindeststandards für sozial, ethisch und ökologisch verantwortungsvolles Verhalten unserer Lieferanten sowie deren Mitarbeiter und Subunternehmer fest. **Lieferanten** meint sämtliche Unternehmen, von welchen die CERAMANT Waren oder Dienstleistungen bezieht. Der Verhaltenskodex stützt sich insbesondere auf nationale Gesetze und Vorschriften, wie etwa das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) sowie internationale Übereinkommen wie die allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, die Leitlinien über Kinderrechte und unternehmerisches Handeln, die Leitlinien der Vereinten Nationen Wirtschaft und Menschenrechte, die internationalen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation sowie den Global Compact der Vereinten Nationen.

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird die männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch ausdrücklich keine Benachteiligung anderer Geschlechter, sondern ist im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen.

Ein Verhaltenskodex kann die rechtlichen Anforderungen an das Verhalten der Lieferanten nicht abschließend darstellen. Wir erwarten daher von jedem Geschäftspartner, dass er bei Zweifeln hinsichtlich seines eigenen Verhaltens oder bei Hinweisen auf zweifelhafte Vorgänge in seinem Arbeitsumfeld kompetente Unterstützung, etwa durch Rechtsberater, sucht.

Unabhängig, enkelgerecht und zukunftsorientiert - dies prägt und kennzeichnet die Art und Weise, wie wir arbeiten, miteinander umgehen, wie wir kommunizieren und wie wir Verantwortung für Mensch, Umwelt und Natur übernehmen. Mit unserem Handeln heute legen wir den Grundstein für die kommenden Generationen und den Erfolg von morgen.

Wald/Schoberpass, 09.01.2023

Peter Müller
CEO – Peter Müller GmbH & Co KG

ppa. Jürgen Müller
CFO – Peter Müller GmbH & Co KG



Anforderungen an den Lieferanten

1 Soziale Verantwortung

CERAMANT legt großen Wert auf Respekt und Toleranz. Wir erkennen die international anerkannten Menschenrechte an und unterstützen ihre Einhaltung. Die Arbeitssicherheit steht für die CERAMANT an höchster Stelle. Mit Blick auf vorstehenden Rahmen sind von dem Lieferanten folgende Grundsätze einzuhalten.

1.1 Ausschluss von Zwangsarbeit und Sklaverei

Jeder Einsatz von Zwangsarbeit, Sklavenarbeit oder vergleichbarer Arbeit ist untersagt. Jegliche Arbeit muss freiwillig und ohne Androhung von Strafe erfolgen. Die Mitarbeiter müssen jederzeit die Arbeit oder das Beschäftigungsverhältnis beenden können. Eine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften, wie etwa psychische Härte, sexuelle und persönliche Belästigung und Erniedrigung, ist untersagt. Die Beauftragung oder Nutzung von Sicherheitskräften ist zu unterlassen, wenn bei deren Einsatz Personen unmenschlich oder erniedrigend behandelt oder verletzt werden oder die Vereinigungsfreiheit beeinträchtigt wird.

1.2 Verbot der Kinderarbeit

Jeglicher Einsatz von Kinderarbeit ist untersagt. Der Lieferant ist verpflichtet sich an die Empfehlung aus den ILO-Konventionen zum Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern zu halten. Demnach dürfen die eingesetzten Mitarbeiter nicht jünger sein als das Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die allgemeine Schulpflicht endet. In keinem Fall dürfen die eingesetzten Arbeitskräfte jedoch jünger als 15 Jahre alt sein.

Wenn Kinder bei der Arbeit angetroffen werden, hat der Lieferant wirksame Abhilfemaßnahmen zu ergreifen und zu dokumentieren. Kindern ist der Besuch einer Schule zu ermöglichen. Die Rechte junger Mitarbeiter sind zu schützen. Arbeitskräfte unter 18 Jahren dürfen nicht für Arbeiten eingesetzt werden, die schädlich für deren Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit sind. Ferner sind insbesondere auch die Schutzvorschriften vor Ort einzuhalten.

1.3 Faire Entlohnung

Das Entgelt für reguläre Arbeitsstunden und Überstunden muss dem lokal geltenden, gesetzlichen Mindestlohn oder den branchenüblichen Mindeststandards entsprechen, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Soweit das Entgelt nicht ausreicht, um die Kosten eines angemessenen Lebensstandards zu decken und ein Mindestmaß an Rücklagen zu bilden, ist der Lieferant verpflichtet, das Entgelt entsprechend zu erhöhen. Zu den Elementen eines angemessenen Lebensstandards gehören Nahrung, Wasser, Unterkunft, Bildung, Gesundheitsfürsorge, Transport, Kleidung und andere grundlegende Bedürfnisse, einschließlich Vorkehrungen für unerwartete Ereignisse für sich und Angehörige.

Das Entgelt für geleistete Überstunden muss in jedem Fall das Entgelt für die regulär zu erbringende Arbeitszeit übersteigen. Den Mitarbeitern sind alle gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen zu gewähren. Lohnabzüge als Strafmaßnahmen sind unzulässig. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die Mitarbeiter klare, detaillierte und regelmäßige schriftliche Informationen über die Zusammensetzung ihres Entgelts erhalten. Der Lieferant stellt CERAMANT von sämtlichen etwaigen Mindestlohn-Forderungen seiner eignen Mitarbeiter, der von ihm eingesetzten Leiharbeiter und der Mitarbeiter von eingesetzten Subunternehmer und Vorlieferanten frei.

1.4 Faire Arbeitszeit

Die Arbeitszeiten (inkl. Pausen-, Urlaubs- und Freistellungsregelungen) müssen den geltenden Gesetzen oder den Branchenstandards entsprechen. Überstunden sind nur zulässig, wenn sie auf freiwilliger Basis erbracht werden und 12 Stunden pro Woche nicht übersteigen. Den Mitarbeitern ist nach sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen mindestens ein freier Tag einzuräumen. Die wöchentliche Arbeitszeit darf 48 Stunden regelmäßig nicht überschreiten.

1.5 Vereinigungsfreiheit

Das Recht der Mitarbeiter, Organisationen ihrer Wahl zu gründen, ihnen beizutreten, und Kollektivverhandlungen zu führen und zu streiken, ist zu achten. In Fällen, in denen die Vereinigungsfreiheit und das Recht zu Kollektivverhandlungen gesetzlich eingeschränkt sind, sind alternative Möglichkeiten eines unabhängigen und freien Zusammenschlusses der Mitarbeiter zum Zweck von Kollektivverhandlungen einzuräumen. Mitarbeitervertreter sind vor Diskriminierung zu schützen. Mitarbeiter dürfen nicht aufgrund von Gründung, Beitritt, Mitgliedschaft oder Mitwirkung in einer solchen Organisation diskriminiert werden. Den Mitarbeitervertretern ist freier Zugang zu den Arbeitsplätzen ihrer Kollegen zu gewähren, um sicherzustellen, dass diese ihre Rechte in gesetzmäßiger und friedlicher Weise wahrnehmen können.

1.6 Diskriminierungsverbot

Die Diskriminierung und Ungleichbehandlung von Mitarbeitern in jeglicher Form ist unzulässig, soweit sie nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet sind. Dies gilt insbesondere für Benachteiligungen aufgrund von Alter, Geschlecht, Kaste, nationaler, ethnischer oder sozialer Abstammung, Heimat bzw. Herkunft, Hautfarbe, Behinderung, Gesundheitsstatus, religiösen oder politischen Anschauungen, Religion, Weltanschauung, Schwangerschaft oder sexueller Orientierung. Die persönliche Würde, Privatsphäre und das Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen sind zu respektieren.

1.7 Gesundheitsschutz, Sicherheit am Arbeitsplatz

Der Lieferant ist für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld verantwortlich. Durch Aufbau und Anwendung angemessener Arbeitssicherheitssysteme werden notwendige Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Gesundheitsschäden, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können, getroffen. Übermäßige körperliche oder geistige Ermüdung sind durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Zudem werden die Mitarbeiter regelmäßig über geltende Gesundheitsschutz- und Sicherheitsnormen sowie -maßnahmen informiert und geschult. Den Mitarbeitern ist der Zugang zu Trinkwasser in ausreichender Menge sowie zu sauberen sanitären Einrichtungen zu ermöglichen.

1.8 Erhalt des natürlichen Lebensraumes

Die rechtswidrige Entziehung von Land, Wäldern oder Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage von Personen sichert, ist untersagt. Schädliche Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigungen, Lärmemissionen sowie übermäßiger Wasserverbrauch sind zu unterlassen, wenn dies die Gesundheit von Personen oder die natürlichen Grundlagen zur Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt oder beeinträchtigen könnte bzw. den Zugang von Personen zu Trinkwasser oder Sanitäreinrichtungen verhindert.

1.9 Umgang mit Konfliktmineralien

Für die Konfliktmineralien Zinn, Wolfram, Tantal und Gold sowie für weitere Rohstoffe wie Kobalt etabliert der Lieferant Prozesse in Übereinstimmung mit den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Cooperation and Development, OECD) für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten und fordert dies auch seinerseits von seinen vorgeschalteten Lieferanten. Prozessverfahren ohne angemessene, auditierte Sorgfaltprozesse sollen gemieden werden.



2 Ökologische Verantwortung

Als Hersteller und durch das Instandsetzen von Werkzeugen für die Erzeugung von Papier- und Kartonprodukten auf Recyclingbasis trägt CERAMANT einen großen Beitrag für die Ressourcenschonung von Produkten der Kreislaufwirtschaft bei. Der Einsatz von recycelten Altpapier (Ausnahme: BU FlexPack) bewirkt einen aktiven Beitrag zum Schutz von natürlichen Waldressourcen.

2.1 Behandlung und Ableitung von industriellem Wasser

Abwasser aus Betriebsabläufen, Fertigungsprozessen und sanitären Anlagen ist vor der Einleitung oder Entsorgung zu typisieren, zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Darüber hinaus sollen Maßnahmen ergriffen werden, um die Erzeugung von Abwasser bestmöglich zu reduzieren bzw. im Rahmen des Möglichen gänzlich zu vermeiden.

2.2 Umgang mit Emission

Allgemeine Emissionen aus den Betriebsabläufen (Luft- und Lärmemissionen) sowie Treibhausgasemissionen sind vor ihrer Freisetzung zu typisieren, routinemäßig zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Der Lieferant hat zudem die Aufgabe, seine Abgasreinigungssysteme zu überwachen und ist angehalten, Lösungen zur Emissionsminimierung und -vermeidung zu implementieren.

2.3 Umgang mit Abfall und gefährlichen Stoffen

Der Lieferant folgt einer systematischen Herangehensweise, um Festabfall zu ermitteln, zu handhaben, zu reduzieren und verantwortungsvoll zu entsorgen oder zu recyceln. Die Verbote der Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 in der aktuellen Fassung sind zu beachten. Chemikalien oder andere Materialien, die bei ihrer Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, sind zu ermitteln und so zu handhaben, dass beim Umgang mit diesen Stoffen, der Beförderung, Lagerung, Nutzung, beim Recycling oder der Wiederverwendung und bei ihrer Entsorgung die Sicherheit gewährleistet ist. Quecksilber ist im Einklang mit den Verboten des Übereinkommens von Minamata vom 10. Oktober 2013 zu verwenden und persistente organische Schadstoffe im Einklang mit dem Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 in der aktuellen Fassung.

2.4 Verbrauch von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen

Der Einsatz und Verbrauch von Ressourcen während des Wertschöpfungsprozesses und die Erzeugung von Abfall jeglicher Art, einschließlich Verbrauch von Wasser und Energie, sind bestmöglich zu reduzieren bzw. soweit möglich gänzlich zu vermeiden. Dies geschieht entweder direkt am Entstehungsort oder durch Verfahren und Maßnahmen, wie insbesondere durch die Änderung von Abläufen im Unternehmen bei den Produktions- und Wartungsprozessen, durch die Verwendung alternativer Materialien, durch Einsparungen, durch Recycling oder mithilfe der Wiederverwendung von Materialien.

2.5 Umgang mit Energieverbrauch/-effizienz

Der Energieverbrauch ist zu überwachen und zu dokumentieren. Es sind Lösungen zu finden, um die Energieeffizienz zu verbessern und den Energieverbrauch zu minimieren.

3 Ethisches Geschäftsverhalten

Die Beachtung des geltenden Rechts im In- und Ausland hat stets Vorrang. Dies gilt auch dann, wenn rechtliche Vorgaben als unzweckmäßig oder wirtschaftlich ungünstig erscheinen. Wir legen Wert auf eine offene und wahrheitsgemäße Berichterstattung und Kommunikation in allen Geschäftsvorgängen.

3.1 Fairer Wettbewerb

Die Normen der fairen Geschäftstätigkeit, der fairen Werbung und des fairen Wettbewerbs sind einzuhalten. Außerdem ist das geltende Kartellrecht einzuhalten, welches im Umgang mit Wettbewerbern insbesondere Absprachen und andere Aktivitäten, die Preise oder Konditionen beeinflussen, verbietet.

3.2 Vertraulichkeit und Datenschutz

Bei jeglicher Verarbeitung (hiervon sind insbesondere die Erfassung, Speicherung, Übermittlung und Weitergabe mit umfasst) von Informationen sind die Rechtsnormen zum Datenschutz und zur Informationssicherheit sowie etwaige behördlichen Vorschriften zu beachten. Insbesondere ist der Schutz von personenbezogenen Informationen als auch Geschäftsgeheimnissen sicherzustellen.

3.3 Geistiges Eigentum

Das Recht an geistigem Eigentum ist zu achten. Technologie- und Know-how-Transfer haben so zu erfolgen, dass die geistigen Eigentumsrechte und die Kundeninformationen geschützt sind.

3.4 Integrität, Bestechung und Vorteilnahme

Bei allen Geschäftsaktivitäten sind höchste Integritätsstandards zugrunde zu legen. Jegliche Form von Bestechung, Korruption, Erpressung und Unterschlagung ist untersagt. Von unseren Geschäftspartnern erwarten wir diesbezüglich eine Null-Toleranz-Politik. Zur Sicherstellung dessen sind angemessene und effektive Verfahren zur Überwachung und Durchsetzung der Antikorruptions-Normen zu implementieren und anzuwenden.

3.5 Beschwerdemechanismen

Der Lieferant hat von CERAMANT erhaltene Hinweise zur Erreichbarkeit, Zuständigkeit und zur Durchführung eines Beschwerdeverfahrens in geeigneter Weise an seine Mitarbeiter weiterzugeben. Das Beschwerdeverfahren muss für Mitarbeiter unter Wahrung der Vertraulichkeit der Identität und wirksamen Schutz vor Benachteiligungen zugänglich sein. Ungeachtet davon, ob ein diesbezüglicher kein Hinweis eingeht, ist der Lieferant selbst auf Betriebsebene für die Einrichtung eines wirksamen Beschwerdemechanismus für Einzelpersonen und Gemeinschaften, die von negativen Auswirkungen betroffen sein können, zuständig.

Einverständniserklärung des Lieferanten

Hiermit erklärt sich

Musterunternehmen,
geschäftsansässig Straße 1, 12345 Ort,

eingetragen im Handelsregister beim AG Ort unter XXXX,

vertreten durch Frau X und Herrn Y,

nachfolgend als „**Lieferant**“ bezeichnet

gegenüber CERAMANT mit der Geltung des CERAMANT Verhaltenskodex für Lieferanten, einverstanden und verpflichtet sich mit Unterzeichnung zur Einhaltung der dortigen Grundsätze und Anforderungen. Der Lieferant verpflichtet sich zudem den Inhalt des Verhaltenskodexes in verständlicher Art und Weise an seine Arbeitnehmer, Beauftragten und vorgeschaltete Wertschöpfungskette zu kommunizieren und alle erforderlichen Vorkehrungen für die Umsetzung der Anforderungen zu treffen.

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie vorstehende Mindeststandards in ihrem eigenen Geschäftsbereich und innerhalb ihrer vorgeschalteten Wertschöpfungskette umsetzen und diesbezüglich etwaige Risiken hinsichtlich der Anforderungen dieses Code of Conduct identifizieren sowie angemessene (Abhilfe-)Maßnahmen ergreifen (Vorbeugen, Vermeiden und Vermindern). Der Lieferant wird CERAMANT regelmäßig über die identifizierten Risiken sowie die ergriffenen Abhilfemaßnahmen informieren. Im Falle eines konkreten Verdachts auf Verstöße sowie bei tatsächlich festgestellten Verstößen wird der Lieferant CERAMANT unverzüglich hierüber sowie über die ergriffenen Abhilfemaßnahmen informieren. Dies setzt voraus, dass der Lieferant jederzeit in der Lage sein muss gegenüber CERAMANT seine gesamte Wertschöpfungskette bis zum Ursprung darlegen zu können. Der Lieferant ist dementsprechend auf Anforderung verpflichtet CERAMANT entsprechende Nachweise über die Wertschöpfungskette seiner Rohstoffe zur Verfügung zu stellen. Ferner wird der Lieferant CERAMANT bei der Risikoanalyse gemäß § 5 LkSG bestmöglich unterstützen und bei Bedarf auf Unterstützung durch seine vorgeschalteten Lieferanten hinwirken.

Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass CERAMANT Audits in regelmäßigen Abständen oder aus konkretem Anlass zur Überprüfung der Einhaltung des Verhaltenskodex an den Betriebsstätten des Lieferanten zu den üblichen Geschäftszeiten nach angemessener Vorankündigung entweder selbst oder durch einen von CERAMANT Beauftragten durchführt. Der Lieferant verpflichtet sich zudem gegenüber seinen unmittelbaren und mittelbaren Lieferanten die vertraglichen Voraussetzungen zu schaffen, um CERAMANT oder von CERAMANT Beauftragten im Fall von tatsächlichen Anhaltspunkten für die Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht in der vorgeschalteten Lieferkette des Lieferanten entsprechende Audits zu ermöglichen. Dieses Recht gilt auch gleichermaßen zu Gunsten der Kunden von CERAMANT, soweit diese tatsächliche Anhaltspunkte für die Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflicht beim Lieferanten oder seiner vorgeschalteten Lieferkette feststellen. Etwaige Audits erfolgen in Einklang mit den geltenden gesetzlichen Normen.

Sollte ein Verstoß gegen die Regelungen dieses Verhaltenskodex festgestellt werden, wird CERAMANT dies dem Lieferanten mitteilen und ihm eine angemessene Nachfrist setzen, um sein Verhalten mit diesem Verhaltenskodex in Einklang zu bringen. Ist eine Abhilfe nicht in angemessener Zeit mög-

lich, so hat der Lieferant dies unverzüglich anzuzeigen und in Rücksprache mit CERAMANT ein Konzept mit Zeitplan zur Beendigung oder Minimierung des Verstoßes zu erstellen.

Etwaige aus der Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht durch den Lieferanten in dessen Geschäftsbereich entstehende Schäden sind vom Lieferanten wiedergutzumachen. Gleichermaßen hat der Lieferant seine vorgeschaltete Lieferkette zur Wiedergutmachung von Schäden innerhalb deren Geschäftsbereich zu verpflichten.

Dem Lieferanten ist bewusst, dass die Einhaltung dieses Verhaltenskodex eine wesentliche Vertragspflicht ist und dass dementsprechend jeder Verstoß des Lieferanten hiergegen eine schwerwiegende Vertragsverletzung darstellen kann. CERAMANT ist daher insbesondere im Falle von schwerwiegenden oder fortgesetzten Verstößen des Lieferanten oder seiner vorgeschalteten Lieferkette gegen diesen Verhaltenskodex berechtigt den der Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten zugrundeliegenden Vertrag ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich zu beenden und von noch nicht vollständig erfüllten Verträgen zurückzutreten.

Für weitergehende Fragen rund um den Verhaltenskodex steht Ihnen Ihr persönlicher Ansprechpartner bei CERAMANT als auch die zentrale E-Mail-Adresse office@ceramant.com zur Verfügung.

Ort, Datum

Name und Funktion Lieferant

